

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04411 im Abschnitt 4.4.1 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04411 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung~~ zur ~~Herzschrittmacherkontrolle~~ **Rhythmusimplantat-Kontrolle** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04413 im Abschnitt 4.4.1 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04413 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung~~ zur ~~Herzschrittmacherkontrolle~~ ~~gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ bzw. nach der Vereinbarung zur ~~Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie~~ **Rhythmusimplantat-Kontrolle** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ~~Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition 04413 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen~~*

~~Resynchronisationstherapie gemäß § 135
Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

3. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04414
im Abschnitt 4.4.1 EBM

~~Die Berechnung der Gebührenordnungsposition
04414 setzt eine Genehmigung der
Kassenärztlichen Vereinigung nach der
Qualitätssicherungsvereinbarung zur
Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135
Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur
Funktionsanalyse von Kardioverttern bzw.
Defibrillatoren und Systemen zur kardialen
Resynchronisationstherapie
Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß § 135
Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 30. September
2018 ist die Gebührenordnungsposition
04414 auch ohne die Genehmigung gemäß
der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von
Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und
Systemen zur kardialen
Resynchronisationstherapie gemäß § 135
Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04415
im Abschnitt 4.4.1 EBM

~~Die Berechnung der Gebührenordnungsposition
04415 setzt eine Genehmigung der
Kassenärztlichen Vereinigung nach der
Qualitätssicherungsvereinbarung zur
Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135
Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur
Funktionsanalyse von Kardioverttern bzw.
Defibrillatoren und Systemen zur kardialen
Resynchronisationstherapie
Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß § 135
Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 30. September
2018 ist die Gebührenordnungsposition
04415 auch ohne die Genehmigung gemäß
der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von
Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und
Systemen zur kardialen
Resynchronisationstherapie gemäß § 135
Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

5. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04416 im Abschnitt 4.4.1 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 04416 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie Rhythmusimplantat-Kontrolle~~ gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ~~Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition 04416 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

6. Änderung der Nrn. 3, 4 und 8 der Präambel zu Kapitel 13.1 EBM

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 13576 berechnen. ~~Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 13576 sind von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt (ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie) nur berechnungsfähig, sofern die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt (ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie) am 30. Juni 2017 über eine Genehmigung zur Durchführung von Funktionsanalysen von Herzschrittmachern, Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen. Die Gebührenordnungspositionen 13574 und 13576 sind zudem von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt (ausgenommen Schwerpunkt~~

~~Kardiologie) nur berechnungsfähig, sofern die telemedizinischen Funktionsanalysen von Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und/oder Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie im Zeitraum bis 30. Juni 2017 in mindestens zwei Quartalen abgerechnet wurden.~~

4. Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt können in diesem Kapitel neben Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 13.2.1 die Gebührenordnungsposition 13250 sowie zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 13360, 13400, 13402, 13421, 13422, 13423, 13435, 13571 und 13573 bis 13576 berechnen. ~~Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 13576 sind nur berechnungsfähig, sofern die Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt am 30. Juni 2017 über eine Genehmigung zur Durchführung von Funktionsanalysen von Herzschrittmachern, Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen. Die Gebührenordnungspositionen 13574 und 13576 sind zudem von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt nur berechnungsfähig, sofern die telemedizinischen Funktionsanalysen von Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und/oder Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie im Zeitraum bis 30. Juni 2017 in mindestens zwei Quartalen abgerechnet wurden.~~ Bei einer in Art und Umfang definierten Überweisung (Definitionsauftrag) können Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt im Behandlungsfall anstelle der Gebührenordnungsposition 13250 die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnitts 13.2.2.3 berechnen.
8. Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebührenordnungspositionen in den Nummern 3, 4, 6 und 7 sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, die berufsrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das jeweilige Gebiet sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.

7. Änderung der Bestimmung Nr. 2 im Abschnitt 13.3.5 EBM

2. Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 13576 können darüber hinaus von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten **nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung, die am 30. Juni 2017 über eine Genehmigung zur Durchführung von Funktionsanalysen von Herzschrittmachern, Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen**, berechnet werden. **Die Gebührenordnungspositionen 13574 und 13576 sind zudem von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten (ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie) nur berechnungsfähig, sofern die telemedizinischen Funktionsanalysen von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und/oder Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie im Zeitraum bis 30. Juni 2017 in mindestens zwei Quartalen abgerechnet wurden.**

8. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13571 im Abschnitt 13.3.5 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13751 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der **Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle Rhythmusimplantat-Kontrolle** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

9. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13573 im Abschnitt 13.3.5 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13573 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der **Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie Rhythmusimplantat-Kontrolle** gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. **Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition***

~~13573 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

10. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13574 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13574 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ~~Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition 13574 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

11. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13575 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13575 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ~~Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition 13575 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

12. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13576 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13576 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der ~~Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. nach der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie Rhythmusimplantat-Kontrolle~~ gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ~~Bis zum 30. September 2018 ist die Gebührenordnungsposition 13576 auch ohne die Genehmigung gemäß der Vereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V berechnungsfähig.~~

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 EBM

5. Für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur die Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, **01416**, 01430, 01435, 01600 bis 01602, 01611, 01620 bis 01622 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811, die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Änderung der Nr. 18 der Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM

18. Eingriffe der Kategorie RW sind nur dann berechnungsfähig, wenn ihre Durchführung gemäß Nrn. 17, 18, ~~oder 21, 24 oder 25~~ der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS) erfolgt. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Laserbehandlung bei bPS gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

2. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 2 zum EBM

OPS 2018	Seite	Bezeichnung OPS 2018	Kategorie	OP-Leistungen	Überwachung	Nachbeh. Überw.	Nachbeh. Operat.	Narkose
5-601.42	N	Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Laserdestruktion: Laservaporisation	RW3	36289	36505			36823
5-601.72	N	Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Exzision durch Laser: Thulium-Laser-Enukleation	RW3	36289	36505			36823

Protokollnotiz:

Die Aufnahme der OPS-Kodes 5-601.42 sowie 5-601.72 in den Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird zudem verbunden mit dem Ziel der Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS) (Qualitätssicherungsvereinbarung Laserbehandlung bei

bPS) bis spätestens zum 1. Januar 2019. Als Übergangsregelung sind bis zum Inkrafttreten der angepassten Qualitätssicherungsvereinbarung Laserbehandlung bei bPS, längstens aber bis zum 31. Dezember 2018, die zuvor genannten beiden OPS-Kodes mit einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V Laserbehandlung bei bPS i. d. F. vom 1. April 2018 berechnungsfähig.